

Studien- und Prüfungsordnungen

Wichtige Informationen



HOCHSCHULE OSNABRÜCK UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Einführung

- Das Studium ist kein rechtsfreier Raum.
- Vieles ist durch Gesetze und Ordnungen geregelt:
 - Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)
 - Grundordnung der Hochschule Osnabrück
 - Campus- und Hausordnung
 - Fakultätsordnung MKT
 - Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung der HS OS
 - Besonderer Teil der Prüfungsordnung (studiengangspezifisch)
 - Studienordnung (studiengangspezifisch)



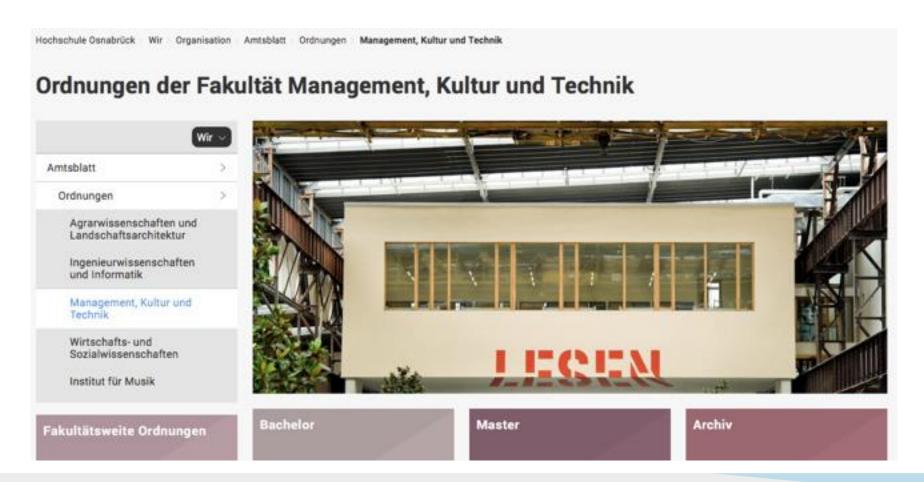
Studien- und Prüfungsordnungen

- Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung der HS OS (ATPO)
 - Allgemeine Regelungen
 - Gültig für alle Studiengänge
- Besonderer Teil der Prüfungsordnung (studiengangspezifisch) (BTPO)
 - Ergänzt/präzisiert den ATPO für einen Studiengang
- Studienordnung (studiengangspezifisch) (SO)
 - Legt den Studienverlauf eines Studiengangs fest
 - Für jedes Modul werden die möglichen Prüfungsformen festgelegt

Wo findet man Studien- und Prüfungsordnungen?



■ Auf der Homepage der Hochschule Osnabrück unter
 Wir → Amtsblatt → Ordnungen → Management, Kultur und Technik





- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Leistungspunkte
 - Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand vpn 25 bis 30 Stunden
- § 4 Modulprüfungen
- § 4a Wahrung der Chancengleichheit
 - Nachteilsausgleich wegen Behinderung oder chronischer Krankheit
 - Nachteilsausgleich wegen Sorgeverantwortung
- § 5 Schriftliche Prüfungsleistungen
 - Klausur, e-Klausur, Hausarbeit, schriftliche Arbeitsprobe, schriftliche Fallstudie, schriftlicher Praxisbericht, schriftlicher Projektbericht, Lerntagebuch



- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
 - Mündliche Prüfung, Referat, Präsentation, mündliche Fallstudie, mündlicher Praxisbericht, mündlicher Projektbericht
- § 7 Praktische Prüfungsleistungen
 - Experimentelle Arbeit, medialer Projektbericht, Lehrprobe, künstleriche Prüfung, praktische Arbeitsprobe, mediale Arbeitsprobe
- § 7a Sonstige Prüfungsleistungen
 - Portfolio-Prüfung, regelmäßige Teilnahme
- § 8 Andere Prüfungsleistungen
 - Können in besonderen Teilen der Prüfungsordnung definiert werden
- § 9 Studienabschlussarbeit und Kolloquium
- § 10 Unbenotete Prüfungsleistungen
 - Können beliebig oft wiederholt werden, wenn im BTPO nicht anders geregelt



- § 11 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - Hierzu gibt es eine ergänzende Leitlinie
- § 12 Anmeldung zu den Prüfungsleistungen, Datenverarbeitung
 - Prüfungen können nur abgelegt werden, wenn zuvor eine Anmeldung erfolgt ist
 - Abgelegte Prüfungsleistungen ohne Anmeldung oder Zulassung werden nicht gewertet
- § 13 Zulassung zu den Modulprüfungen
 - Prüfungen des dritten oder höherer Semester können nur abgelegt werden, wenn aus den ersten beiden Semestern mindestens 40 Leistungspunkte erworben wurden
- § 14 Zulassung zur Studienabschlussarbeit und zum Kolloquium (Bachelorarbeit, Masterarbeit)
 - Voraussetzung 1: alle Leistungspunkte des ersten Studienjahrs
 - Voraussetzung 2: mindestens drei Viertel der Leistungspunkte des



- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 a Prüfungsverwaltungssystem
 - Mitwirkungspflicht !!!
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen der Prüfungsleistungen und Modulprüfung
 - Benotete Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden
 - Modulprüfungen sind bestanden, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen bestanden wurden



- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
 - Nicht-bestandene Prüfungen müssen im nächsten Semester wiederholt werden
 - Wird die LV nicht angeboten, kann ein Antrag auf Aussetzung der Prüfung gestellt werden
 - Die erste Wiederholungsprüfung einer schriftlichen Prüfung kann mündlich erfolgen, wenn der Prüfer zustimmt
 - Bei der zweiten Wiederholungsprüfung einer schriftlichen Prüfung besteht ein Anrecht auf eine mündliche Prüfung
 - Die Studienabschlussarbeit kann einmal wiederholt werden
- § 19 Erwerb von Leistungspunkten, Noten der Module
 - Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn die zugeordneten Prüfungsleistungen bestanden wurden
 - Modulnoten werden als Durchschnitt der benoteten Prüfungsleistungen berechnet



- § 20 Bestehen, Nichtbestehen der Abschlussprüfung
 - Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden
 - Wenn eine Modulprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wird
 - Und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht
 - Die Gesamtnote errechnet sich aus den Einzelnoten, gewichtet mit der Anzahl der Leistungspunkte
 - BTPO kann andere Gewichtungen vorsehen
- § 21 Ungültigkeit von Abschlussprüfungen
- § 22 Akteneinsicht
- § 23 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 24 Prüferinnen und Prüfer
- § 25 Zeugnisse und Urkunden
- § 26 Inkrafttreten



Besonderer Teil der Prüfungsordnung



Studienordnung









Studien- und Prüfungsordnungen

Wichtige Informationen

